

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 20.12.2016

1. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung über die Einrichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Minden

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 12,34 EUR/m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 14.12.16

Der Bürgermeister, Michael Jäcke